



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 16/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.06.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ralf Pepmeier, Marktstraße 20, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005098497/23 am 02.05.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.05.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karl-Heinz Sack, Martinstraße 14, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000440777/23 am 04.06.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.06.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Kusel, Hochstraße 37 A, 40878 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005098866/22 am 14.05.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.05.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

M e n k e

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma PCP Car-Performance-GmbH, Düsseldorfer Straße 203, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CV638 am 04.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Karl-Heinz Bischof, Kardinal-Graf-Galen-Straße 27, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CJ669 am 13.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Pawel Zdislaw Madeja, Hermannstraße 66, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DG101 am 10.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nwaid Rajput, Magdalenenstraße 44, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AL121 am 10.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Torsten Dahlmann, Schimmelsfeld 1, 45739 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-31.07/Oberhausener Straße 173 am 28.05.2008 erlassene Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid vom 28.05.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (straßenverkehrsrechtliche Abteilung), Heinrich-Melzer-Straße 1, Zimmer 314, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B e e s e

### Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Die gegen Hakan Kasap, Josefstraße 22, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-1.11/2187 erlassene Verwarnung aufgrund wiederholter Verkehrsverstöße kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene sich dort nicht mehr aufhält.

Die o.g. Verwarnung aufgrund wiederholter Verkehrsverstöße wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Sie kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22 - 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

W i n d

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 08.02.2008 - Ord.-Nr.: Inn 1e/1 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke „ Klöttchen ohne Hausnummer “ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 26  
Flurstück-Nr.: 72, 73, 74

ist gemäß § 71 BauGB am 10.06.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2008

Umlegungsausschuss  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 30.05.2008 - Ordn.-Nr.: Um 20/271 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Klöttchen 20“ ist gemäß § 71 BauGB am 12.06.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 19.06.2008

Umlegungsausschuss  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

### Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr“ ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von **10.000 €** in Eigenverantwortung wird erteilt:

**Volker Lierhaus**

**Norbert Schneider**

**Silke Voigtmann-Kremer**

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2008

ImmobilienService  
Der Stadt Mülheim an der Ruhr  
I. V.

B e r g e s

### Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013 einstimmig zugestimmt. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit **vom 07.07.2008 bis 11.07.2008** während der Dienststunden im Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Rathaus, Zimmer 103 (Eingang am Markt) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) spätestens **bis zum 18.07.2008** beim Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

S A U E R L A N D

### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Tweeder Witt, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem Gültigkeitsvermerk 30.04.2008, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz, 45466 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K l e i n

Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates  
der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung)  
vom 23. Juni 2008

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlverfahren
- § 3 Briefwahlschluss
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Versand der Briefwahlunterlagen
- § 13 Durchführung der Briefwahl
- § 14 Auszählung der Stimmen und Ergebnisermittlung
- § 15 Feststellung des Briefwahlergebnisses und Zuteilung der Mandate
- § 16 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl
- § 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung von Mandatsträgern
- § 18 Wahlperiode
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.

## **§ 2 Wahlverfahren**

Die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr bildet dabei einen einheitlichen Briefwahlbezirk. Gewählt wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

## **§ 3 Briefwahlschluss**

Der Tag für den Schluss der Wahlbriefannahme (Briefwahlschluss) ist ein Freitag, welcher vom Wahlleiter festgelegt wird. An diesem Tag können Wahlbriefe noch

- bis 12.00 Uhr in die bereitgestellten Briefwahlurnen der in Anlage 1 aufgeführten Schulen eingeworfen oder
- bis 18.00 Uhr bei dem Wahlleiter abgegeben werden.

## **§ 4 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter, der Wahlausschuss sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.
- (2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Jugendstadtrat des Wahlgebietes aus seiner Mitte wählt. Soweit sich der Jugendstadtrat hierbei nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen kann, sind die Sitze im Wahlausschuss nach dem Höchstzahlverfahren zu verteilen. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
- (4) Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher und mindestens vier Beisitzern. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes werden vom Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Dem Briefwahlvorstand können auch Bedienstete der Stadtverwaltung angehören. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 5 Bekanntmachungen**

Der Wahlleiter macht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr

1. Tag und Uhrzeit für den Schluss der Wahlbriefannahme (Briefwahlschluss),
2. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Wahlausschusses,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Wahlbekanntmachung und den frühesten Zeitpunkt des Versands der Briefwahlunterlagen sowie
6. das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

## **§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die am letzten Tag des Briefwahlzeitraums (Briefwahlschluss) das vierzehnte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 14 Tagen mit Hauptwohnung im Wahlgebiet gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert mit der Bekanntmachung des Briefwahlschlusses zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Beim Wahlleiter können bis zum 46. Tag vor dem Briefwahlschluss, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden. Wahlvorschläge können von den in § 6 Absatz 2 genannten Personen nur als Einzelwahlvorschlag eingereicht werden. Die Wahlvorschläge nebst Anlagen sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. Amtliche Vordrucke werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgehändigt.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung sowie die genaue Bezeichnung der Schule und der Schulform des Bewerbers enthalten. Bei Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung keine der in § 10 Absatz 2 aufgeführten Schulen im Wahlgebiet besuchen, entfällt die Angabe der Schule (andere Bewerber). Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Er darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wenn er hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärungen und die Bescheinigung der Wählbarkeit bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- (3) Jedem Wahlvorschlag müssen mindestens 10 gültige Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten beigelegt werden. Die Unterstützungsunterschrift ist persönlich und handschriftlich zu leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Neben der Unterschrift sind der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle Unterstützungsunterschriften ungültig. Die Leistung einer Unterstützungsunterschrift durch den Wahlbewerber ist zulässig. Die ordnungsgemäße Einreichung von mindestens 10 Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann durch schriftliche Erklärung des benannten Bewerbers oder von der Mehrheit der Unterzeichner der Unterstützungsunterschriften geändert oder zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

## **§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, welche die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, so fordert er den betroffenen Bewerber unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, bis über seine Zulassung entschieden wurde. Der Bewerber kann gegen Verfügungen des Wahlleiters Beschwerde erheben, die schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen ist. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Beschwerdeentscheidung des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren ist endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 42. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 28. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind mit den in § 7 Absatz 2 bezeichneten Angaben ohne die Wohnanschrift bekannt zu geben; statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Bekanntmachung richtet sich nach der Maßgabe des § 10.

## **§ 10 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge und zusammengefasst und geordnet nach den Schulformen in absteigender Reihenfolge der Bewerberzahl; andere Bewerber werden daran anschließend aufgeführt. Bei einer gleichen Anzahl von Bewerbern innerhalb zweier oder mehrerer Schulformen werden diese in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Schulformen wie folgt zusammengefasst:
  - Berufs- und sonstige Schulen,
  - Förderschulen,
  - Gesamtschulen / Freie Waldorfschule,
  - Gymnasien,
  - Hauptschulen,
  - Realschulen.
- (3) Die Wahlvorschläge werden mit dem Namen und Vornamen des Bewerbers, dem Geburtsjahr und der genauen Bezeichnung der Schule aufgenommen.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 33. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses führt die Verlegung der Hauptwohnung nicht zu einer Fortschreibung des Wählerverzeichnisses. Offenbare Unrichtigkeiten sind vom Wahlleiter bis zum 2. Tag vor dem Briefwahlschluss von Amts wegen zu berichtigen.

## **§ 12 Versand der Briefwahlunterlagen**

- (1) Der Wahlleiter übersendet spätestens bis zum 12. Tag vor dem Briefwahlschluss jedem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten den Wahlschein und
  1. einen amtlichen Stimmzettel,
  2. einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
  4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Er kann diesen Briefwahlunterlagen auch eine Information über die zur Wahl zugelassenen Bewerber (Kandidaten-Flyer) beifügen.

- (2) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum letzten Tag vor dem Briefwahlschluss, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

### **§ 13 Durchführung der Briefwahl**

- (1) Der Briefwähler
  - kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
  - legt den verschlossenen amtlichen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag
  - und wirft den Wahlbrief bis zum Briefwahlschluss in die Briefwahlurne einer der in der Anlage 1 benannten Schulen ein.  
Der Wahlbrief kann auch durch die Post an den Wahlleiter übersandt oder dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden; gleiches gilt nach Einwurf des Wahlbriefes in eine Briefwahlurne.
- (2) Der Briefwähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab und muss dafür Sorge tragen, dass er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ein Briefwähler, der seine Stimme nicht persönlich abgeben kann, weil er des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die gesamte oder einen Teil der Wahlhandlung selbstständig durchzuführen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Erklärung zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Briefwählers ausgefüllt hat.
- (3) Jede der in Anlage 1 genannten Schulen stellt für den Rücklauf der Wahlbriefe eine Briefwahlurne bereit, die möglichst im Schulsekretariat oder einem vergleichbaren Raum vom 11. Tag vor dem Briefwahlschluss bis zum Briefwahlschluss an den üblichen Unterrichtstagen aufgestellt werden muss. Die Briefwahlurne ist während der gesamten Briefwahlzeit verschlossen und unter Aufsicht zu halten und ansonsten in einem verschlossenen Raum aufzubewahren.
- (4) Die Zeit, in welcher die Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, ihren Wahlbrief in die Briefwahlurne ihrer Schule einzuwerfen, soll an den üblichen Unterrichtstagen mindestens zwei Stunden betragen. Sie wird von der Schulleitung nach den örtlichen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Bedürfnis festgelegt und den Wahlberechtigten bekannt gegeben.
- (5) Die Briefwahl kann auch vom 11. Tag vor dem Briefwahlschluss bis zum Briefwahlschluss im Wahlraum des Wahlleiters während der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Zeiten durchgeführt werden.

### **§ 14 Auszählung der Stimmen und Ergebnisermittlung**

- (1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt spätestens am 3. Tag nach dem Briefwahlschluss. Der Tag der Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird vom Wahlleiter festgelegt. Die Verteilung der eingenommenen Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände erfolgt mengenmäßig. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.
- (2) Bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der in den Briefwahlurnen befindlichen Wahlbriefe festzustellen. Anschließend wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefwahlvorstand.
- (3) Wahlbriefe sind nicht zur Briefwahlergebnisermittlung zuzulassen, wenn
  1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist und das Wahlgeheimnis dadurch gefährdet ist,

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Erklärung zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthält,
6. der Briefwähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Erklärung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist.

Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist eine Briefwahlniederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.

### **§ 15 Feststellung des Briefwahlergebnisses und Zuteilung der Mandate**

- (1) Nach vorangegangener Vorprüfung der Briefwahlergebnisfeststellung durch den Wahlleiter stellt der Wahlausschuss fest
  1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der Briefwähler,
  3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
  5. die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden.
- (2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen des Briefwahlvorstandes vorzunehmen. Im Übrigen ist er an dessen Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.
- (3) In die Reserveliste werden, getrennt nach Schulformen und anderen Bewerbern (§ 10), alle Bewerber aufgenommen, die mindestens eine Stimme erhalten, aber nicht an der Mandatsverteilung teilgenommen haben (Ersatzbewerber). Die Reihenfolge in der Reserveliste bestimmt sich innerhalb der Schulformen und der anderen Bewerber nach der Anzahl der errungenen Stimmenzahl, wobei die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl an erster Stelle der Reserveliste stehen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Vertreter im Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr beträgt 29. Jeder der in Anlage 1 genannten 22 Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie den anderen Bewerbern ist ein Sitz zugeordnet (festes Mandat), den zunächst derjenige Bewerber der jeweiligen Schule oder der anderen Bewerber erhält, welcher dort die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen sechs Mandate (freie Mandate) werden anschließend an die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen vergeben; hierbei sind die reinen Stimmenzahlen maßgeblich. Soweit für die festen Mandate kein Bewerber kandidiert hat oder Bewerber dort keine Stimme erhalten haben, werden diese Mandate ebenfalls als freie Mandate an die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen vergeben. § 15 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Zuteilung der zu vergebenen Sitze entscheidet bei gleichen Stimmenzahlen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### **§ 16 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl**

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Hierbei weist er darauf hin, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
  2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
  3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
  4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nummer 1 mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Jugendstadtrates.
- (2) Der Wahlleiter macht die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

### **§ 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung von Mandatsträgern**

- (1) Ein Mandatsträger verliert seinen Sitz durch Verzicht oder durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Die Vollendung des neunzehnten Lebensjahres während der laufenden Wahlperiode führt nicht zum Verlust des Mandates.
- (2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann auch mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
- (3) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt oder aus sonstigen Gründen ein Mandat frei wird, tritt an diese Stelle der Ersatzbewerber der entsprechenden Schulform oder der anderen Bewerber nach der Reihenfolge der Reserveliste (§ 15 Absatz 3). Ist die Reserveliste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl des Jugendstadtrates vermindert sich entsprechend.
- (4) Der Wahlleiter stellt die Nachfolge oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

### **§ 18 Wahlperiode**

Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendstadtrates weiter aus.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26.09.2006 außer Kraft.

### **Anlage 1:**

1. Berufskolleg Stadtmitte, Kluse 24 – 42 und Von-Bock-Str. 87 – 89,
2. Berufskolleg Lehnerstraße, Lehnerstr. 67,
3. Tersteegen-Schule, Klotzdelle 3,
4. Wilhelm-Busch-Förderschule, Springweg 21 – 23,
5. Rembergschule, Rembergstr. 7,
6. Peter-Härtling-Schule, Wenderfeld 25 – 27,
7. Freie Waldorfschule, Blumendeller Str. 29,
8. Gustav-Heinemann-Schule, Boverstr. 150,

9. Gesamtschule Saarn, Lehnerstr. 65,
10. Willy-Brandt-Schule, Oberhausener Str. 208,
11. Karl-Ziegler-Schule, Schulstr. 2 – 6,
12. Luisenschule, An den Buchen 36,
13. Otto-Pankok-Schule, Von-Bock-Str. 81,
14. Städt. Gymnasium Broich, Ritterstr. 21,
15. Städt. Gymnasium Heißen, Kleiststr. 50,
16. Hauptschule an der Bruchstraße, Bruchstr. 87,
17. Hauptschule Dümpten, Borbecker Str. 86 – 92,
18. Hauptschule an der Kleiststraße, Kleiststr. 50 – 52,
19. Hauptschule Speldorf, Frühlingsstr. 45,
20. Realschule Broich, Holzstr. 80,
21. Realschule an der Mellinghofer Straße, Mellinghofer Str. 56,
22. Realschule Stadtmitte, Oberstr. 92 – 94

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) vom 23. Juni 2008 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wahlordnung) vom 26. September 2006 außer Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 30 für den Bereich des Bebauungsplanes "Sonnenweg/Sunderweg – F 13"**

Vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 30 vom 28.06.2006 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 17 vom 14.07.2006) wird bis zum 13.07.2009 einschließlich verlängert.

Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 14.07.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

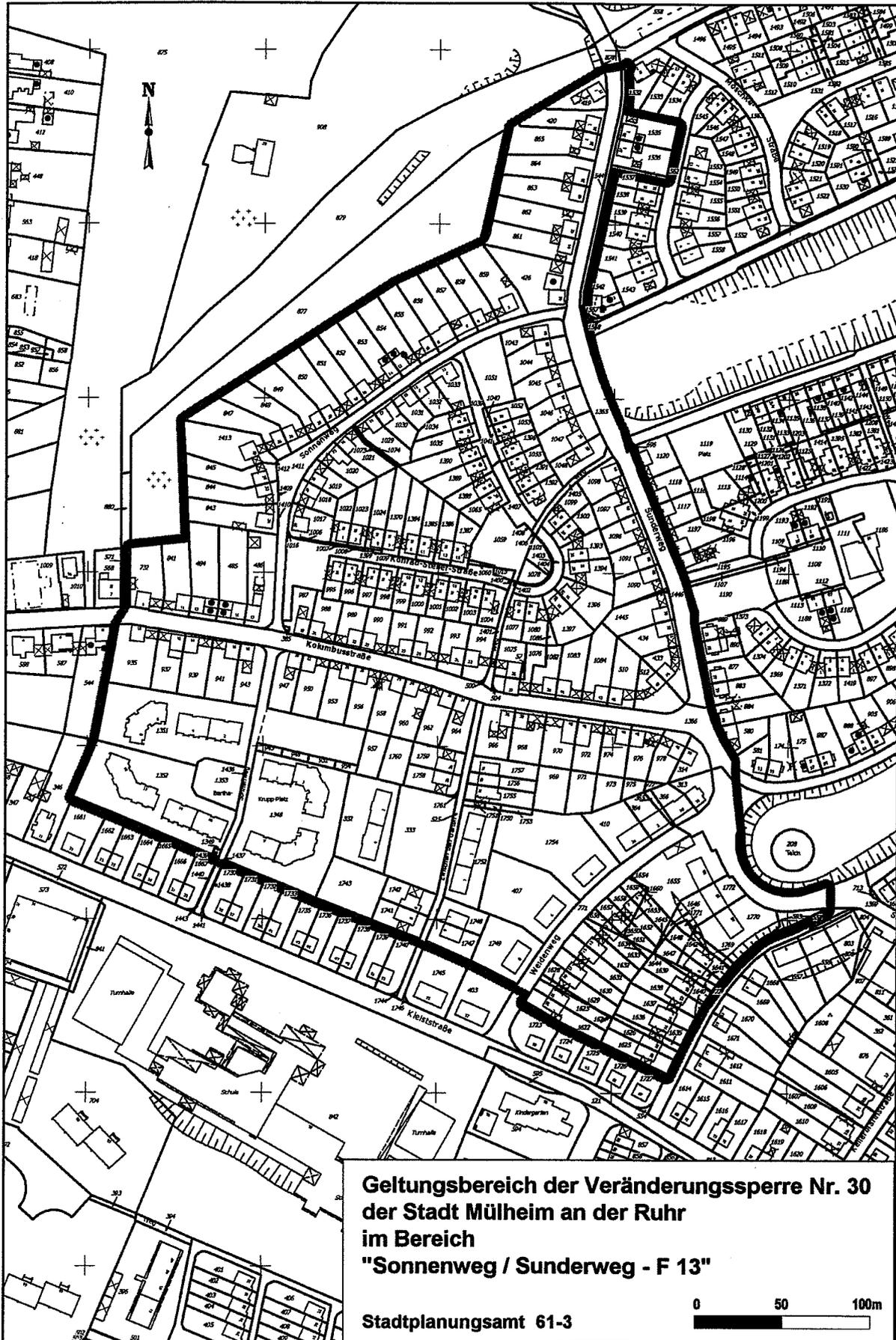
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24. Juni 2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



**Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 30  
der Stadt Mülheim an der Ruhr  
im Bereich  
"Sonnenweg / Sunderweg - F 13"**

Stadtplanungsamt 61-3

0 50 100m

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 31 für den Bereich des Bebauungsplanes "Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14"**

vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 31 vom 28.06.2006 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 17 vom 14.07.2006) wird bis zum 13.07.2009 einschließlich verlängert.

Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 14.07.2008 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

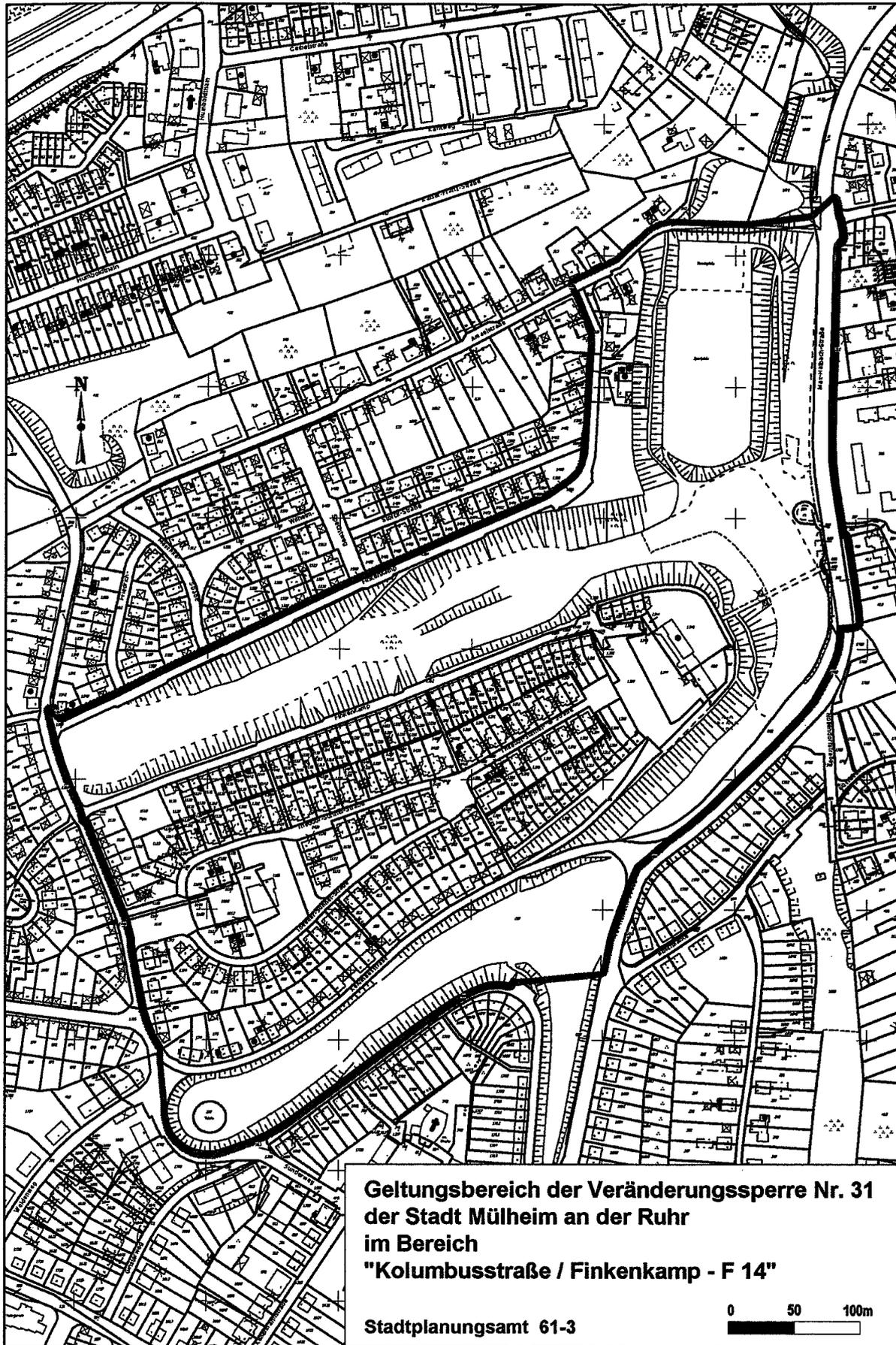
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24. Juni 2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die Straße **„Krähenbüschken“** mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Broich, Flur 15,  
Flurstücke 628, 157, 411, 412, 409, 414, 1040, 494.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

### **Hinweis**

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h

# Geodaten-Service

Mülheim  
an der Ruhr  
Stadt an Rhein

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

## AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

### Widmungsplan Krähenbüschken

Maßstab: 1:1500

Rahmenkarte: 5898.0/9; 5998.0/9  
Gemarkung (Flur): Broich (15)  
Flurstücke: 157, 409, 410, 411, 412, 414, 494, 628, 1040  
Angelegt durch Herrn Friedlich am 21.08.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2008

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

Kerlisch

Flur 15



Bekanntgabe der Bewerbungsfrist für die Einrichtung von  
Photovoltaikanlagen auf Dächern städtischer Gebäude durch Privatinvestoren

Im Rahmen der Klimaschutzoffensive beabsichtigt die Stadt Mülheim an der Ruhr, die Dächer einzelner städtischer Gebäude für die Solarnutzung zur Verfügung zu stellen.

Es wird dabei Investoren die Möglichkeit gegeben mit eigenen finanziellen Mitteln Photovoltaikanlagen auf den Dächern dieser städtischen Gebäude zu errichten und zu betreiben.

Bewerbungsunterlagen können im ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr bei Frau Mersmann bis zum 30.07.2008 um 12 Uhr im Zimmer 04.22 des Technischen Rathauses am Hans-Böckler-Platz 5 abgeholt werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2008

ImmobilienService der  
Stadt Mülheim an der Ruhr  
I. V.

B e r g e s

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet.

**Vom 3.-30. Juli 2008 ist unser Büro nur von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr geöffnet.**

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
027	Erneuerung der Sackgasse Siepmanns Hof 1200 m <sup>2</sup> Straßen- u. Gehwegbefestigung aufnehmen; 550 t teerhaltige Abfälle entsorgen; 130 m Rinnenbahn und 240 m Betonbordsteine verlegen; 350 t Schottertragschicht einbauen; 1200 m <sup>2</sup> Betonsteinpflasterdecke herstellen; 8 Straßeneinläufe und 10 m Steinzeugrohrleitung DN 150 herstellen	15,00	30.06.08	22.07.08	10.00
028	Abbruch der Turnhallen I u. II Schulzentrum Broich; Holzstr. 80 / Ritterstr. 21; Schadstoff-Sanierung (Asbest, PCB, KMF etc.) und Abbrucharbeiten	15,00	30.06.08	22.07.08	10.30

Stadt Mülheim an der Ruhr, 26. Juni 2008

Die Oberbürgermeisterin  
Referat VI  
I. A.

M e c k e n s t o c k

## I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ralf Pepmeier)	245
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karl-Heinz Sack)	245
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andres Kusel, Ratingen)	246
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (PCP Car-Performance-GmbH)	246
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Karl-Heinz Bischof)	246
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Pawel Zdislaw Madeja)	246
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nwaid Rajput)	247
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Torsten Dahlmann, Essen)	247
Öffentliche Zustellung einer Verwarnung (Hakan Kasap)	247
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Klöttchen ohne Hausnummer)	247
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Klöttchen 20)	248
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse	248
Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen Für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013	248
Verlust eines Dienstausweises (Tweeder Witt)	248
Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) vom 23.06.2008	249
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 30 für den Bereich des Bebauungsplanes „Sonnenweg/Sunderweg – F 13“	257
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 31 für den Bereich des Bebauungsplanes „Kolumbusstraße/Finkenkamp – F 14“	261
Widmungsverfügung (Krähenbüschken)	265
Bekanntgabe der Bewerbungsfrist für die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern städtischer Gebäude durch Privatinvestoren	267
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	267